

IHR ABGABENBESCHEID FÜR WASSER UND ABWASSER EINFACH ERKLÄRT! FÜR DAS VER- UND ENTSORGUNGSGEBIET DER EHEMALIGEN VERBANDS- GEMEINDE FLAMMERSFELD

Die Verbandsgemeindewerke versenden am Anfang eines jeden Jahres die Abgabenbescheide für Wasser und Abwasser mit der Abrechnung des vergangenen Jahres sowie mit den Vorausleistungen für das laufende Jahr.

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Ihre Anschrift

Den Abgabenbescheid erhalten Sie entweder als **Eigentümer**, als **Miteigentümer** oder für eine **Erbgemeinschaft**. Außerdem erhalten Sie den Bescheid, wenn Sie bei uns als Zustelladressat hinterlegt sind.

Sollten mehrere Eigentümer vorhanden sein, wird der Bescheid im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung an einen Teileigentümer gesendet.

Allgemeine Informationen

Hier erhalten Sie einen Überblick über die **Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiter** und das **Datum der Bescheidversendung**.

Abrechnungszeitraum / Grundstück

Abrechnungszeitraum:
Zeitraum für die Festsetzung der Gebühren und Beiträge.

Objekt:
Adresse des bebauten oder unbebauten Grundstückes.

Grundstück:
Flur und Flurstück-Nummer des Grundstückes laut Grundbuch.

Zahlungsberücksichtigung


Hier ist angegeben bis zu welchem Datum eingegangene Zahlungen **in der Gesamtübersicht berücksichtigt** wurden.

Sollten Sie Zahlungen nach diesem Datum geleistet haben, sind diese nicht in der Gesamtübersicht enthalten. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit den Sachbearbeitern in Verbindung.


Zahlungsinformationen

Sollten Sie uns ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt haben, so sehen Sie hier Ihre uns angegebene IBAN. Wir buchen die jeweiligen Teilbeträge zu den genannten Fälligkeiten von Ihrem Konto ab.

Zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen, die zuständigen Sachbearbeiter senden Ihnen die entsprechenden Vordrucke gerne zu. Alternativ finden Sie die Vordrucke auch unter [Gläubiger-Identifikationsnummer \(vg-altenkirchen-flammersfeld.de\)](mailto:Gläubiger-Identifikationsnummer (vg-altenkirchen-flammersfeld.de))



**Verbandsgemeindewerke
Altenkirchen - Flammersfeld**



Verbandsgemeinde
Altenkirchen-
Flammersfeld
im Raiffeisenland

Verbandsgemeindewerke - 57609 Altenkirchen (Westerwald)

**Herr/Frau
Max/Erika Mustermann
Musterstraße 1
54321 Musterdorf**

Besucheranschrift	Sachbearbeiterin	Telefon	Email	Zimmer	Datum
Rheinstraße 17 57632 Flammersfeld	Anja Eul Bärbel Hähn Yvonne Lysson-Wodarz	02681 85-246 02681 85-238 02681 85-274	verbrauchsabrechnung@vg-ak-ff.de	114	26.01.2023

Bürger-Nr.: 12345
Buchungs-Nr.: 012/0123456

ABGABENBESCHEID für Wasser und Abwasser 2022 und 2023

Sie erhalten Ihren Bescheid über die Festsetzung von Abgaben im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2022 sowie die Anforderung von Vorausleistungen für das Jahr 2023.

Abrechnungszeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022
Objekt: Musterstraße 1 in Musterdorf
Grundstück: Flur 12, Flurstück-Nr. 34/5

Abrechnungen	Festsetzungs- betrag 2022	abzüglich hierauf gezahlt	Abrechnungs- rest	Vorausleistung 2023
Wassergebühr	179,12 €	163,71 €	15,41 €	170,00 €
Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung				120,70 €
Grundgebühr Wasserversorgung	160,50 €	160,50 €	0,00 €	
Schmutzwassergebühr	163,80 €	148,20 €	15,60 €	180,00 €
Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser	75,20 €	75,20 €	0,00 €	112,80 €
Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	112,95 €	112,95 €	0,00 €	112,50 €
	691,57 €	660,56 €		
			Abrechnungsrest 2022	
			31,01 €	
			Vorausleistung 2023	696,00 €
			Gesamtbetrag	727,01 €

Zahlungen sind bis 12.01.2023 berücksichtigt

Übersicht über die Fälligkeiten und Zahlungsverpflichtungen:

Fälligkeiten	01.03.2023	01.04.2023	01.05.2023	01.06.2023	01.07.2023
zu zahlender Teilbetrag	79,01 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €

Fälligkeiten	01.08.2023	01.09.2023	01.10.2023	01.11.2023	01.12.2023
zu zahlender Teilbetrag	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €

Die Fälligkeit zum 01.03. enthält die Nachzahlung / das Guthaben aus dem Vorjahr. Die Anforderung der Vorausleistung verteilt sich auf alle Fälligkeiten.

Der Einzug der Teilbeträge erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitstermin per Lastschrift von folgendem Konto:
IBAN: DE12 0000 0000 0000 0000 123 | BIC: GENODEF1512 | Musterbank
Mandatsreferenz: 0123456789 | Gläubiger-ID: DE02ZZZ00002264495


Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder Feiertag verschiebt sich der Einzug auf den folgenden Werktag.
Bitte geben Sie bei Fragen stets die o. g. Bürgernummer; bei Zahlungen stets die o. g. Buchungsnummer an.

Hausanschrift
Rathausstraße 13
57610 Altenkirchen
Telefon 02681 85-0
Telefax 02681 7122
rathaus@vg-ak-ff.de
www.vg-ak-ff.de
Steuer-Nr. 02/650/15770

**Öffnungszeiten Rathäuser
Altenkirchen und Flammersfeld**
Mo - Di: 8 - 12 Uhr u. 14 - 16 Uhr
Mi: 8 - 12 Uhr
Do: 8 - 12 Uhr u. 14 - 18 Uhr
Fr: 8 - 12 Uhr
**Sonderregelungen finden Sie unter:
www.vg-ak-ff.de/oeffnungszeiten**

**Bankverbindungen der Verbandsgemeindelasse
Sparkasse Westerwald-Sieg**
IBAN DE30 5735 1030 0000 0003 15

Westerwald Bank eG
IBAN DE26 5739 1800 0070 0011 01



Bürgernummer und Buchungsnummer

Hier finden Sie Ihre **Bürgernummer** und die **Buchungsnummer** des Bescheides.

Ihre Bürgernummer benötigen Sie bei **Fragen** bezüglich des Bescheides und die Buchungsnummer bei Ihrer **Zahlung**, sofern die Forderungen nicht bereits per Lastschrift eingezogen werden.

Gesamtübersicht

Hier erhalten Sie eine Übersicht über den Festsetzungsbetrag und die geleisteten Vorausleistungen des vorangegangenen Jahres, die dazugehörigen Abrechnungsreste und Vorausleistungen für das laufende Jahr.

Details über die Berechnung der hier angegebenen Beträge finden Sie auf den nachfolgenden Seiten des Bescheides.

Beiträge ↔ Gebühren

Beiträge für Wasser und Abwasser werden fällig, wenn das Grundstück die Möglichkeit hat an die öffentliche Leitung, bzw. Kanal angeschlossen zu werden. Diese Möglichkeit ist bereits dann gegeben, wenn sich das Grundstück an einer Straße befindet, in der ein öffentlicher Kanal, bzw. eine öffentliche Leitung verlegt sind. Demnach sind auch unbebaute Grundstücke beitragspflichtig.

Gebühren hingegen werden nur dann erhoben, wenn Sie die entsprechenden öffentlichen Einrichtungen **tatsächlich in Anspruch nehmen**. Folglich bezahlen Sie diese Gebühren nur, wenn Sie auch tatsächlich einen Wasseranschluss auf Ihrem Grundstück haben. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Ihrem Wasserzähler.

Fälligkeiten u. Zahlungsverpflichtungen

Hier finden Sie eine tabellarische Auflistung der Fälligkeiten und der dazugehörigen Zahlungsverpflichtungen.

Grundsätzlich wird der zu zahlende Gesamtbetrag auf **10 Fälligkeiten** aufgeteilt, wobei die erste Fälligkeit sowohl die Nachzahlung bzw. das Guthaben aus dem Vorjahr, als auch einen Teil der zu leistenden Vorausleistung enthält.

Wassergebühr

Die Wassergebühr errechnet sich aus dem **tatsächlich verbrauchten Wasser** (laut Wasserzähler) und dem für die Wassergebühr geltenden **Entgeltsatz**.

Hinzu kommt der **Mehrwertsteuersatz**, der aktuell bei 7% liegt.

Schmutzwassergebühr

Die Höhe der Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem ermittelten Wasserverbrauch, abzüglich des pauschalen 10% Abzuges.

Bei einem installierten Schmutzwasserabziehzähler entfällt dieser pauschale Abzug, hier wird die durch diesen Zusatzzähler ermittelte Menge abgezogen.

Auf die Schmutzwassergebühr entfällt **keine Mehrwertsteuer**.

Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser

Der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasser wird für die Möglichkeit zum Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal angefordert. **Es ist kein tatsächlicher Kanalanschluss erforderlich! Auch unbebaute Grundstücke mit einer Anschlussmöglichkeit zahlen diesen Beitrag!**

Die Berechnung der **Beitragsfläche** erfolgt durch Multiplikation der **beitragspflichtigen Grundstücksfläche** und der **Grundflächenzahl**.

Für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich ist die zu der Verkehrsanlage hin liegende Grundstücksfläche, bis zu einer Tiefe von 40 m beitragspflichtig (ab 01.01.2023 beträgt die Tiefenbegrenzung 35 m).

Für Grundstücke im Bebauungsplangebiet ist die überplante Grundstücksfläche beitragspflichtig (dies ist grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche).

Zur Ermittlung der **Beitragsfläche** wird die **beitragspflichtige Grundstücksfläche** grundsätzlich mit der **Grundflächenzahl** 0,4 multipliziert und mit dem Beitragsatz multipliziert.

Die Grundlagen der Berechnung des wiederkehrenden Beitrags Niederschlagswasser finden Sie in der **Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung** der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

[\(Satzungen - Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld \(vg-altenkirchen-flammersfeld.de\)\)](#)

Bürger-Nr.: 12345	Bürger: Mustermann, Maxi/Erika	Rechnung Nr.: 012/0123456/7/21
Buchungs-Nr.: 012/0123456		

Wassergebühr Ermittlung des Verbrauches 2022				
Zähler-Nr.	Zeitraum	Zählerstand		Verbrauch m³
		alt	neu	
12345678	01.01. - 31.12.2022	481	574	93
Vorjahresverbrauch: 85 m³				

Abrechnung 2022	Zeitraum	Verbrauch m³	Gebühr/m³	Netto €	MwSt.		Brutto €
					%	€	
	01.01. - 31.12.2022	93	1,80	167,40	7,00	11,72	179,12
				Summe	167,40	11,72	179,12

Zeiträume	Berechnungsgrundlage	Berechnung	Netto €	Umsatzsteuer €	Brutto €
01.01. - 31.12.2022	1 x 150,00 €/Jahr = 150,00 €	12 Monate ergeben	150,00 €	7 % 10,50 €	160,50 €

Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung						
Berechnung der Beitragsfläche für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023						
Grundstücksfläche	=	627,00 m²				
- Abzugsfläche	=	0,00 m²				
+ an die Versorgung angeschlossene Fläche hinter der tiefenmäßigen Begrenzung	=	0,00 m²				
= beitragsfähige Fläche	=	627,00 m²				
+ 20 % Zuschlag für 2 Vollgeschosse. Der Zuschlag für Vollgeschosse entspricht der zulässigen Bebauung. Er ist daher unabhängig von der tatsächlichen Bebauung festzusetzen	=	125,00 m²				
= beitragspflichtige Fläche	=	752,00 m²				

Beitragsfläche	Beitrag je m² €	Beitrag €	Zeitraum	Tage	Netto €	MwSt. %	Brutto €
752 m²	0,15 €	112,80	01.01. - 31.12.2023	365	112,80	7,00	120,70

Schmutzwassergebühr Die Bemessungsgrundlage ist die bezogene Frischwassermenge in m³.				
Wasserverbrauch 01.01.2022 - 31.12.2022		93 m³		
- 10% Vorwegabzug		-9 m³		
= Schmutzwassermenge		84 m³		

Abrechnung 2022	Zeitraum	Schmutzwassermenge in m³	Gebühr pro m³ €	Beitrag €
	01.01. - 31.12.2022	84	1,95	163,80

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser					
Ermittlung WKB Schmutzwasserbeseitigung 2022					
Beitragsfläche	Beitrag je m² €	Beitrag €	Zeitraum	Monate	Beitrag €
752 m²	0,10	75,20	01.01. - 31.12.2022	12	75,20

Berechnung der Beitragsfläche für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023					
Grundstücksfläche	=	627,00 m²			
- Abzugsfläche	=	0,00 m²			
+ an die Versorgung angeschlossene Fläche hinter der tiefenmäßigen Begrenzung	=	0,00 m²			
= beitragsfähige Fläche	=	627,00 m²			
+ 20 % Zuschlag für 2 Vollgeschosse. Der Zuschlag für Vollgeschosse entspricht der zulässigen Bebauung. Er ist daher unabhängig von der tatsächlichen Bebauung festzusetzen	=	125,00 m²			
= beitragspflichtige Fläche	=	752,00 m²			

Beitragsfläche	Beitrag je m² €	Beitrag €	Zeitraum	Tage	Beitrag €
752 m²	0,15	112,80	01.01. - 31.12.2023	365	112,80

Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser					
Ermittlung WKB Niederschlagswasser 2022					
Beitragsfläche	Beitrag pro m² €	Beitrag €	Zeitraum	Monate	Beitrag €
251 m²	0,45	112,95	01.01. - 31.12.2022	12	112,95

Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung ab dem 01.01.2023

Der wiederkehrende Beitrag Wasserversorgung wird ab dem **01.01.2023** für die Möglichkeit zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, anstatt der Grundgebühr Wasserversorgung erhoben. **Es ist kein tatsächlicher Anschluss an die öffentliche Wasserleitung erforderlich! Auch unbebaute Grundstücke mit einer Anschlussmöglichkeit zahlen diesen Beitrag!**

Die Höhe des Beitrags errechnet sich aus der ermittelten **beitragspflichtigen Grundstücksfläche** (siehe Erläuterungen zum wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser) **mit Zuschlägen für Vollgeschosse**.

Der Zuschlag für Vollgeschosse beträgt für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (bebaute und unbebaute Grundstücke) einheitlich 20%.

Der Zuschlag für Vollgeschosse beträgt für Grundstücke in einem Bebauungsplangebiet die darin festgesetzte Höchstzahl an Vollgeschossen.

Die Grundlagen für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrages Wasserversorgung finden Sie in der **Entgeltsetzung Wasserversorgung** der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

[\(Satzungen - Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld \(vg-altenkirchen-flammersfeld.de\)\)](#)

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

Der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser wird für die Möglichkeit zum Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal angefordert. **Es ist kein tatsächlicher Kanalanschluss erforderlich! Auch unbebaute Grundstücke mit einer Anschlussmöglichkeit zahlen diesen Beitrag!**

Die Berechnung der Beitragsfläche erfolgt analog zum wiederkehrenden Beitrag Wasserversorgung.

Ab dem 01.01.2023 reduziert sich die Tiefenbegrenzung für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich von 40 m auf 35 m.

Die Grundlagen für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrages Schmutzwasser entnehmen Sie der **Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung** der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

[\(Satzungen - Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld \(vg-altenkirchen-flammersfeld.de\)\)](#)

USt-Nachweis

Hier erhalten Sie den Umsatzsteuernachweis für den abgerechneten Zeitraum.

Bürger Nr.: 12345	Bürger: Mustermann, Max/Erika	Rechnung Nr.: 012/0123456/7/21
Buchungs-Nr.: 012/0123456		

Berechnung der Beitragsfläche für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023

Grundstücksfläche	=	627,00	m²
- Flächenabzug (für Flächen hinter der Tiefenbegrenzung)	=	0,00	m²
= Maßgebliche Fläche	=	627	m²
x Grundflächenzahl von 0,4	=	250,80	m²
+ Flächenzuschlag für bebaute/befestigte und angeschl. Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung	=	0,00	m²
= beitragspflichtige Fläche	=	250,00	m²

Beitragsfläche	Beitrag pro m² €	Beitrag €	Zeitraum	Tage	Betrag €
250 m²	0,45	112,50	01.01. - 31.12.2023	365	112,50

Umsatzsteuer-Nachweis	USt %	Abrechnung 2022		Vorausleistung		USt-Berichtigung	
		Netto €	USt €	Netto €	USt €	Netto €	USt €
Wassergebühr	7,00	167,40	11,72	153,00	10,71	14,40	1,01
Grundgebühr Wasserversorgung	7,00	150,00	10,50	150,00	10,50	0,00	0,00

Umsatzsteuernachweis je Vorausleistungsfähigkeit 2023

Termin	USt %	Netto €	Wasser		Abwasser		
			USt €	Brutto €	Netto €	USt €	Brutto €
01.03.2023	7%	19,32	1,38	20,70	27,30	0,00	27,30
01.04.2023	7%	28,04	1,96	30,00	42,00	0,00	42,00
01.05.2023	7%	28,04	1,96	30,00	42,00	0,00	42,00
01.06.2023	7%	28,04	1,96	30,00	42,00	0,00	42,00
01.07.2023	7%	28,04	1,96	30,00	42,00	0,00	42,00
01.08.2023	7%	28,04	1,96	30,00	42,00	0,00	42,00
01.09.2023	7%	28,04	1,96	30,00	42,00	0,00	42,00
01.10.2023	7%	28,04	1,96	30,00	42,00	0,00	42,00
01.11.2023	7%	28,04	1,96	30,00	42,00	0,00	42,00
01.12.2023	7%	28,04	1,96	30,00	42,00	0,00	42,00

Hinweise:

Durch diesen Bescheid wird der Festsetzungsbescheid Schmutzwasser und Niederschlagswasser zum 01.01.2023 aufgehoben. Die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge richtet sich ab dem 01.01.2023 nach der Festsetzung im jeweiligen Abgabenbescheid Wasser/Abwasser.

Die wiederkehrenden Beiträge werden für die rechtliche Möglichkeit zum Anschluss an die Wasserleitung (WKB Wasserversorgung), den Niederschlagswasserkanal (WKB Niederschlagswasser), bzw. Schmutzwasserkanal (WKB Schmutzwasser) erhoben. Ein tatsächlicher Anschluss ist hierbei nicht maßgebend. Demnach werden diese Beiträge auch für unbebaute Grundstücke angefordert.

Jede Änderung, z. B. Eigentumswechsel, Flächenänderung und dergleichen bitten wir, uns unter Vorlage des entsprechenden Nachweises zu melden, damit wir eine Berichtigung vornehmen können.

Schuldner wiederkehrender Beiträge sind die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner. Sofern ein Bruchteils- oder Miteigentumsverhältnis besteht, ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für alle Bruchteils- oder Miteigentümer.

Beiträge und Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Bei unbebauten Grundstücken handelt es sich nur um eine vorläufige Hausnummerzuteilung. Die endgültige Festsetzung der Hausnummer erfolgt durch den Fachbereich Infrastruktur, Umwelt und Bauen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der elektronische Zugang zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.vg-ak-ff.de.

Im Rahmen der Abgabenerhebung werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu haben wir auf der Internetseite www.vg-ak-ff.de (Verbandsgemeindewerke) für Sie bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995, in der jeweils gültigen Fassung
- Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996, in der jeweils gültigen Fassung
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14.10.2022
- Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14.10.2022
- Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14.10.2022
- Entgeltsatzung Abwasserbereiung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 14.10.2022
- Beschluss des Verbandsgemeinderates Altenkirchen-Flammersfeld über die Höhe und Erhebung von Entgelten für das Versorgungs- und Entsorgungsgebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld vom 07.04.2020 bis zum 31.12.2022 und vom 22.12.2022 ab dem 01.01.2023

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld, Rheinstraße 17, 57632 Flammersfeld (Postanschrift: Verbandsgemeindewerke 57609 Altenkirchen) bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen (Postanschrift: Verbandsgemeindeverwaltung 57609 Altenkirchen) zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall kann der Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an vg-ak-ff@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Sie können den Widerspruch auch bei der Kreisverwaltung Altenkirchen – Kreisrechtsausschuss -, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen (Postanschrift: Kreisverwaltung 57609 Altenkirchen) erheben. Beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Altenkirchen kann der Widerspruch ebenfalls in elektronischer Form eingelegt werden. In diesem Fall kann der Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an kv-ak@poststelle.rlp.de erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

USt-Nachweis der Vorausleistungen

Hier finden Sie den Umsatzsteuernachweis für die Vorausleistungen des laufenden Jahres.

Bürger Nr.: 12345

Bürger: Mustermann, Max/Erika

Rechnung Nr.:
012/0123456/7/21

Buchungs-Nr.: 012/0123456

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Yvonne Lysson-Wodarz

INFORMATION ÜBER DIE ENTGELTSATZE FÜR DAS JAHR 2023

Wasserversorgung (inkl. 7% MwSt.):

Die Wassergebühr beträgt 1,93 €/m³.

Der wiederkehrende Beitrag Wasserversorgung beträgt 0,16 €/m² beitragspflichtige Fläche.

Abwasserbeizügung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,20 €/m³.

Der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser beträgt 0,15 €/m² beitragspflichtige Fläche.

Der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasser beträgt 0,45 €/m² beitragspflichtige Fläche.